

In der Parteigerichtssache

des CDU-Gemeindeverbandes B

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn H aus B

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

Herrn S aus B

-Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: CDU-Kreisverband B in H

wegen Richterablehnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Januar 1992 in Bonn im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 25 PGO) durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer mit Schriftsatz vom 17. Januar 1992, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 17. Januar 1992, die Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat. Die schriftliche Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig (§ 21 PGO), was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die aussergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).